

# Trüben Wein klar zu machen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift**

Band (Jahr): - **(1797)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-820431>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Trüben Wein klar zu machen.

Zu jedem Eimer werden 9 Eyer, 4 Unzen gestoffenes Glas, eben so viel gestoffener Marmorstein, auch 4 Unzen Alumen Zuccarinum genommen, dieses muß in einer Schüssel wohl untereinander gemengt werden, daß es sich vereiniget, dann zerreiße es hernach mit ein wenig Wasser, und schütte es also in das Faß, welches aber nicht allzu voll seyn muß, und rühre mit dem Stecken den Wein wohl auf, dann laß ihn sezen, so wird alles Trübe sich auch mit sezen, und der Wein klar werden. Oder, nimm saure Kirschen, wirf sie ganz in das Faß, es muß aber der Wein vorher abgelassen werden. Wann er nun wieder darauf kommt, so wird er anfangen zu gähren, und bald darauf schön und klar werden, dann muß man ihn ablassen und in ein andres Faß thun.

### Nachrichten.

Den nächsten Dinstag, das ist den 5ten Herbstmonats wird Nachmittag um drey Uhr in dem Hochoberteitlichen Waisen- und Erziehungs-hause unter Aufsicht der Hghrn. der Waisenhauses Direktion eine öffentliche Prüfung mit den sich dort befindlichen Knaben über folgende Lehrgegenstände angesetzt werden.

1. Buchstabiren und Lesen mit Beysehung der Regeln, gut zu buchstabiren und zu lesen, wie sie die Normalschule vorschreibt.

2. Erklärung über die fünf Gebotte der Kirche.

3. Aufzählung einiger Pflichten: 1tens gegen uns selbst. 2tens gegen unsern Nebenmenschen.

4. Etwas wenigens: 1tens von der Schweiz überhaupt. 2tens von dem Kanton Solothurn.

5. Die vier Rechnungsarten: 1tens in ganzen, 2tens in gebrochenen Zahlen.

6. Ihr Fortgang im Schreiben und Zeichnen wird durch Vorlegung ihrer Schriften und Zeichnungen gezeigt.

7. Man wird auch einen Knaben, der zu einem Handwerk, so wie einige vor ihm ausgetretene, bestimmt ist, über die so notwendigen Regeln eines Professionisten verhören.